

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Darmstadt

Vom - 7. FEB. 2023

Entsprechend § 4 Abs. 5 der Archivsatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist bei Nutzung des städtischen Archivguts folgende Benutzungsordnung zu beachten:

§1 Einsichtnahme in Archivgut

- 1) Die Einsichtnahme in das Archiv- und Bibliotheksgutes des Stadtarchivs Darmstadt erfolgt im Lesesaal im Haus der Geschichte, Karolinenplatz 3, zu dessen Öffnungszeiten, sofern das Archivgut nicht außer Haus gegeben oder an einem anderen Ort unter Aufsicht zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Eine Voranmeldung zur Einsichtnahme von Archivgut ist erforderlich. Das Personal des Stadtarchivs steht Personen, die an einer Nutzung interessiert sind, nach vorheriger Vereinbarung für persönliche Beratung zur Verfügung.
- 3) Für die Benutzung im Lesesaal ist die Angabe von Name und Adresse erforderlich, sowie eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Die benutzende Person verpflichtet sich dazu, die oben genannten Anforderungen und die Vorgaben nach § 3 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung einzuhalten. Die benutzende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ist mit Beginn eines neuen Forschungsvorhabens zu erneuern. Über die Notwendigkeit der Unterzeichnung einer neuen Verpflichtungserklärung entscheidet das Archivpersonal.
- 4) Grundsätzlich wird Archivgut für drei Wochen im Lesesaal bereit gelegt, sofern nichts anderes mit dem Archivpersonal vereinbart ist.
- 5) Anordnungen des Aufsichtspersonals und des Personals des Stadtarchivs ist Folge zu leisten.
- 6) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Dienststellen der Stadt Darmstadt wird das von ihnen an das Archiv abgegebene Archivgut auf Antrag per Bote für die Benutzung in ihre Dienststelle gesandt. Ferner kann Archivgut nach Maßgabe besonderer leihvertraglicher Vereinbarungen außer Haus gegeben werden. In diesem Fall ist der Nachweis einer ausreichenden Versicherung des Archivgutes gegen Beschädigung und Verlust erforderlich.
- 7) Das Betreten der Magazinräume durch benutzende Personen ist untersagt.

§2 Umgang mit Archivgut

- 1) Die benutzende Person hat sich im Lesesaal so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Lesesaal zu essen oder zu trinken. Taschen und Mäntel dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden.
- 2) Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit vorheriger Zustimmung des Archivpersonals zulässig.
- 3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut aus dem Lesesaal zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern. Insbesondere ist es untersagt
 - a) Bemerkungen und Markierungen anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen und
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- 4) Bemerkt die benutzende Person Schäden an dem Archivgut, so hat sie dies unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

§3 Reproduktionen

- 1) Im Lesesaal dürfen eigenständig Fotografien von Archivgut aus dem Stadtarchiv angefertigt werden, sofern die Archivalien
 - a) keinen archivrechtlichen Schutzfristen unterliegen,
 - b) Eigentum des Stadtarchivs Darmstadt sind oder von Inhabern des Eigentums eine Fotografiererlaubnis erteilt wurde (z.B. bei Deposita),
 - c) keinen Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und/oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen,
 - d) für die Anfertigung der Reproduktion in ihrem Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Die Fotografien dürfen nur geräuschlos und ohne Verwendung von Blitzlicht angefertigt werden.
- 3) Reproduktionen dürfen nur unter der Angabe der Fundstelle verwendet werden.
- 4) Für die Reproduktion von Archivgut, das dem Urheberrecht unterliegt, ist die schriftliche Genehmigung der Urheber*innen bzw. deren Rechtsnachfolger*innen vorzulegen.

§4 Haftung

- 1) Die benutzende Person hat bei der Nutzung im Lesesaal und bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie Rechte Dritter, insbesondere die Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu wahren. Sie hat die Wissenschaftsstadt Darmstadt von Ansprüchen Dritter freizustellen; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder die Verpflichtungserklärung nach § 1 Abs. 3.
- 2) Benutzende Personen haften für die von ihnen verschuldeten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonstige bei Besuch des Lesesaals verursachte Schäden. Für die Benutzung gemäß §1 Abs. 6 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Darmstadt gelten die besonderen vertraglichen Haftungsbestimmungen.
- 3) Die Stadt Darmstadt haftet bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Diese Benutzungsordnung tritt am **11. FEB. 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Darmstadt, den



Jochen Partsch
Oberbürgermeister